

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 9. Juli 1960	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
28.4.60	Verordnung über die Bildung von Beiräten für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften	403
23.6.60	Verordnung über die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG	405
30. 6. 60	Anordnung über die Bedingungen für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der LPG und GPG	406
30. 6. 60	Anordnung Nr. 4 über Reisekosten Vergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	410
	Berichtigung	411
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	412
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	412

**Verordnung
über die Bildung von Beiräten für die
sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.**

Vom 28. April 1960

Nach dem Gesetz über den Siebenjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1959 bis 1965 übernehmen die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften einen ständig steigenden Anteil an dem umfangreichen Wohnungsneubauprogramm. Entscheidend ist eine weite Einbeziehung der Werktätigen in die Lösung dieser Aufgabe und die aktive Mitarbeit der Genossenschaftsmitglieder in ihrer Genossenschaft. Die Stärkung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und die allseitige Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens sind ein wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Wohnungsbaupolitik in der Deutschen Demokratischen Republik. Zur weiteren Förderung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und zur Unterstützung der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung bei der Verwirklichung dieser Ziele wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben der Beiräte §

§ 1

Bei den Räten der Bezirke und Kreise sind Beiräte für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften (nachstehend Beiräte genannt) zu bilden. Sie sind beratende Organe des Rates und ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie arbeiten mit den Fachorganen des Rates, den ständigen Kommissionen der Volksvertretung und ihren Aktiven, den Gewerkschaften, der

Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den anderen gesellschaftlichen Organisationen eng zusammen.

§ 2

Die Beiräte haben folgende Aufgaben:

1. Sie beraten und unterstützen den Rat bei der Festlegung, der Koordinierung und Durchführung aller Maßnahmen, die er zur politisch-ideologischen und wirtschaftlich-organisatorischen Festigung sowie zur Anleitung und Kontrolle der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften auf Grund seiner örtlichen Zuständigkeit zu treffen hat.
2. Sie geben den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften Anleitung und Unterstützung zum Zwecke der vollen Entfaltung ihrer genossenschaftlichen Arbeit und der Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens.

Dazu gehört insbesondere die Anleitung und Unterstützung:

bei der Durchführung und Kontrolle des Wohnungsneubaues sowie bei der Erhaltung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen nach den Grundsätzen der strengsten Sparsamkeit und unter bestmöglicher Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Mittel;

bei der Aufklärung der Genossenschaftsmitglieder über die politischen und ökonomischen Grundsätze und die Direktiven zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms;

bei der Stärkung der Initiative der Genossenschaftsmitglieder und der Auswertung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung des Zieles; schneller, zweckmäßiger und billiger zu bauen;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April — Mai — Juni 1960